

Anlage 2 zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom .2023

Anhebung der Kosten der Erziehung gemäß Ziffer 10.1.2 / Finanzielle Neuregelungen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und Einführung neuer Finanzierungsstufen

1. (Allgemeine) Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Ein Vollzeitpflegeverhältnis ist einzurichten, wenn die Betreuung und Erziehung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses notwendig ist und eine Unterbringung in einem familiären Rahmen eine geeignete und förderliche Hilfe darstellt. Es handelt sich in der Regel um eine auf Dauer angelegte Lebensform für den jungen Menschen. In dieser Pflegeform übernehmen die Pflegepersonen die Betreuung und Erziehung des jungen Menschen. Die leistende Aufgabe der Betreuung und Erziehung entspricht der Dynamik einer „Normalfamilie“. Die monatliche laufende Geldleistung für die Vollzeitpflege wird auf Grundlage des Runderlasses für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration gewährt. Diese wird jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Darin sind die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten der Erziehung des jungen Menschen enthalten.

2. Verwandtenpflege

Verwandtenpflege ist immer dann gegeben, wenn Kinder oder Jugendliche bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad für einen mehr als kurzfristigen Zeitraum über Tag und Nacht leben und von den Verwandten primär versorgt werden. Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung entfällt nicht zwangsläufig dadurch, dass andere Personen sich bereit erklären, das Kind aufzunehmen.

Bei Großeltern besteht eine Unterhaltspflicht den Enkelkindern gegenüber. Gemäß § 39 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII wird klargestellt, dass der monatliche Pauschalbetrag bei unterhaltsverpflichteten Personen angemessen zu kürzen ist.

3. Zweifacher Erziehungsbeitrag (Sozialpädagogische Pflegestelle)

Der zweifache Erziehungsbeitrag wird Pflegefamilien gewährt, die die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten oder verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Der erhöhte erzieherische Bedarf ergibt sich besonders aus der Konstellation der Herkunftsfamilie, die schädlichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes gehabt hat. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben.

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von entwicklungsbeeinträchtigten oder verhaltensauffälligen jungen Menschen. Der erzieherische Bedarf resultiert aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des jungen Menschen, deren Bearbeitung es eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert.

Darüber hinaus sind mit diesem Leistungstyp junge Menschen zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das

Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben.

4. Dreifacher Erziehungsbeitrag (Sonderpädagogische Pflegestelle)

Der dreifache Erziehungsbeitrag kann Pflegefamilien gewährt werden, die dauerhaft Kinder oder Jugendliche aufnehmen, bei denen der erzieherische bzw. behinderungsspezifische Bedarf auf Beeinträchtigungen des Kindes zurückzuführen sind, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohende Erkrankung handelt.

Zielgruppe dieser Pflegestelle sind junge Menschen mit diagnostizierter wesentlicher seelischer Behinderung wie z.B. Entwicklungsverzögerungen, grundlegende Persönlichkeitsstörungen, erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression/Regression), schwere Traumata, mit erheblichen biografischen Risikofaktoren wie Deprivation, Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrungen u. ä., mit schwersten Traumatisierungen und Bindungsstörungen, mit wesentlicher körperlicher und / oder geistiger Behinderung oder mit einer lebensbedrohlichen Krankheit. Das Vorliegen eines Pflegegrades mit mindestens dem Punktbereich 3 (schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten) im Sinne des § 15 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) rechtfertigt ebenfalls die Auszahlung eines dreifachen Erziehungsbeitrages.

Diese Pflegeart kann auch von Pflegeeltern durchgeführt werden, die zwar nicht über die notwendige berufliche Qualifikation, aber über die nötige Erfahrung verfügen.

5. Vierfacher Erziehungsbeitrag (Intensivpädagogische Pflegestelle)

Die Kosten der Erziehung können bis auf den vierfachen Beitrag angehoben werden, wenn Pflegeeltern einen jungen Menschen mit wesentlicher seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung im Sinne der sonderpädagogischen Pflegestelle und hohem medizinisch-pflegerischem Aufwand aufzunehmen, der die Anforderungen der Sonderpädagogischen Pflegestelle übersteigt. Diese Pflege kann nur durch pädagogisch oder medizinisch-pflegerisch qualifizierte Pflegepersonen übernommen werden. Der erziehungs- und behinderungsspezifische Bedarf des jungen Menschen erfordert eine besondere pädagogische und medizinisch-pflegerische Zuwendung und kann daher nur durch Pflegepersonen wahrgenommen werden, die über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen oder ihre Kenntnisse durch eine entsprechende Weiterbildung erworben haben.